

S a t z u n g

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen

durch Feldgeschworene im Gebiet des Marktes Schneeberg

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) erläßt der Markt Schneeberg folgende

S a t z u n g

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet des Marktes Schneeberg ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen des Marktes Schneeberg vorbehalten.

Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katasterneuermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Schneeberg, den 13. Juli 1984
Markt Schneeberg

(Trunk)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 01. Oktober 1984 in der Gemeindekanzlei - Rathaus Zimmer 2 - zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde (§ 34 der Geschäftsordnung).

angeheftet am 02. Oktober 1984; abgenommen am 19. Oktober 1984

Schneeberg, den 19. Oktober 1984
Markt Schneeberg



(Trunk)

1. Bürgermeister